

# Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088

## ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Finanzprodukt **EURAMCO Clean Power GmbH & Co. geschlossene Investment-KG** wird ein nachhaltiges Investitionsziel verfolgt. Durch die im Rahmen dieses Finanzprodukts getätigten Investitionen soll der Zugriff auf fossile Energieträger in der Stromerzeugung verringert werden. So soll dem Kernbestandteil des Pariser Klimaabkommens von 2016 – der Dekarbonisierung sowie der Reduktion von Treibhausgasemissionen – Rechnung getragen werden.

Ziel des geschlossenen Publikums-AIF ist der Erwerb, die Bewirtschaftung und die anschließende Veräußerung von Erneuerbare Energien-Anlagen im Europäischen Wirtschaftsraum. Der AIF investiert unmittelbar oder mittelbar in solche Anlagen. Bei einer mittelbaren Investition investiert der AIF in Anteile an Gesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen oder Publikums- oder Spezial-AIFs (zusammen: Zweckgesellschaften), welche wiederum unmittelbar oder mittelbar in Erneuerbare Energien-Anlagen im Europäischen Wirtschaftsraum investieren. Als Hauptträger dieser Erneuerbare Energien-Anlagen sollen On-Shore Windkraft- sowie Solar-Photovoltaik-Anlagen erworben werden.

Es ist geplant, ein risikogemischtes Portfolio aus ökologisch nachhaltigen Erneuerbare Energien-Anlagen aufzubauen. Ebenso zulässig ist der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, gemäß § 261 Abs., 1 Nr. 4 KAGB, die über Projektrechte oder sonstige Rechtsverhältnisse verfügen, die für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien notwendig sind. Weiterhin dürfen Bankguthaben gehalten werden.

Investitionen in Erneuerbare Energien-Anlagen sind darauf ausgerichtet, die Nutzung fossiler Brennstoffe bei der Erzeugung von elektrischem Strom zu verringern. Die Investitionen tragen also zum im Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziel „Klimaschutz“ bei. In den Anlagebedingungen ist festgelegt, dass Investitionen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen gemäß von Artikel 2, Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 nicht erfüllen, ausgeschlossen sind. Ausgenommen hiervon ist die Anlage liquider Mittel sowie der Einsatz von Derivaten im Rahmen von § 5 der Anlagebedingungen.

Die Zielerreichung wird überprüft, indem die Strommenge, die durch die Erneuerbaren Energien-Anlagen erzeugt wird, erfasst wird. Auf Basis dieser Strommenge lässt sich die Einsparung von CO<sub>2</sub>-Äquivalenten und anderen Treibhausgasen gegenüber der Verwendung herkömmlicher Energieträger errechnen. Zudem werden die Einsparungen in ein Verhältnis zum investierten Kapital gesetzt.

Da noch keine Investitionen getätigt wurden, sind im Verkaufsprospekt zu diesem Thema Modellrechnungen für ein angenommenes Musterportfolio angestellt worden.

Für die Berechnung der Einsparung von CO<sub>2</sub>-Äquivalenten und anderen Treibhausgasen durch die Verwendung von Erneuerbaren Energien-Anlagen im Vergleich zu herkömmlichen Energieträgern wird ein hierfür erstelltes Tool der KVG eingesetzt. In diesem Tool werden die im Geschäftsjahr erzeugten Strommengen nach Art der Anlagen getrennt sowie kumuliert herangezogen. Für die Berechnung der Einsparung wird die erzeugte Energiemenge mit einem je nach Anlagenart unterschiedlichen Einsparungsfaktor multipliziert und eine Gesamteinsparung errechnet.

Die Berechnung der Treibhausgasersparnis hängt maßgeblich vom verwendeten Einsparungsfaktor ab, der für jede Anlagenart (PV-Solar, Windenergie, etc.) unterschiedlich ist. Für die Zielüberwachung bezüglich dieses Einsparungsfaktors werden – wie in der Berechnung des Modellportfolios im Prospekt – offizielle Daten des Umweltbundesamts Deutschlands verwendet.

Anlegern werden die Zahlen in der jährlichen Berichterstattung im Rahmen des Jahresabschlusses der Investment-KG offengelegt. Zudem können geeignete Vergleichsindikatoren (z.B. „Wie viele Haushalte können mit der erzeugten Strommenge versorgt werden?“) offengelegt werden, um eine bessere Einordnung der erzielten Ergebnisse zu ermöglichen. Die Einsparungen werden zudem zum investierten Kapital ins Verhältnis gesetzt. Dadurch ist es möglich, die erreichte Einsparung pro 10.000 € investiertem Kapital auszuweisen.

Ist die Investment-KG bei einer mittelbaren Investition nur anteilig an einer Erneuerbaren Energien-Anlage beteiligt, so wird die eingesparte Menge unter Berücksichtigung des jeweils gehaltenen Anteils an der betreffenden Anlage ausgewiesen.

Dem Finanzprodukt liegt kein Index als Referenzwert zugrunde.

Wie zu tätige Investitionen in Hinblick auf die Indikatoren für potenzielle negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsindikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 abschneiden, kann aktuell nicht bewertet werden, da aufgrund der Blindpoolkonstruktion des Produkts noch keine Assets erworben wurden.

Zudem sind die genannten Kennzahlen weitestgehend nicht für die Erfassung nachteiliger Auswirkungen von Investitionen in die im Rahmen dieses Produkts zulässigen Vermögensgegenstände geeignet. Die Assetklasse Infrastruktur, unter welche die hier zu tätigen Investitionen fallen, werden von der Regulatorik kaum durch passende Kennzahlen oder Indikatoren abgebildet.

Nach Einschätzung der KVG könnten zukünftig unter anderem folgende Indikatoren relevant werden:

- » Treibhausgasemissionen
- » Biodiversität
- » Wasser
- » Abfallmengen & Recycling
- » Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Diese Faktoren finden bei Investitionsentscheidungen Berücksichtigung. Vor jeder einzelnen Investition durchläuft jedes potenzielle Asset eine umfangreiche Due-Diligence Prüfung. Teil dieses Prozesses ist die Einschätzung negativer Auswirkungen des Assets auf Nachhaltigkeitsindikatoren. Ziel ist es, diese so gering wie möglich zu halten. Ein kompletter Ausschluss negativer Auswirkungen ist nicht möglich, da beispielsweise bei der Herstellung von Bauteilen Erneuerbarer Energien-Anlagen Emissionen entstehen oder Boden versiegelt wird.

Da im Rahmen des Finanzprodukts jedoch ausschließlich Investitionen möglich sind, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 7, Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 erfüllen, sollten erheblich negative Auswirkungen weitgehend ausgeschlossen sein.

### **KEINE ERHEBLICHE BEEINTRÄCHTIGUNG DES NACHHALTIGEN INVESTITIONSZIELS**

Bei den durchzuführenden Investitionen werden erhebliche Beeinträchtigungen von Nachhaltigkeitszielen verhindert. Die einzelnen nachhaltigen Investitionsziele werden dabei bei Investitionen in die Hauptträger Onshore-Wind sowie Solar-Photovoltaik wie folgt berücksichtigt:

### **Anpassung an den Klimawandel:**

Da es sich bei diesem Fonds um einen Blindpool handelt, d.h. noch keine Assets erworben wurden, ist die Erstellung einer auf konkrete Anlageobjekte bezogenen Umwelt-risikoabschätzung, des so genannten Environmental Risk Assessments, zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich. Für Assets, bei denen Taxonomiekonformität angestrebt wird, wird das Environmental Risk Assessment bei Ankauf entsprechend erstellt.

### **Schutz von Wasser- und Meeresressourcen:**

Es werden lediglich Investitionen in On-Shore Windkraftanlagen sowie Solar-Photovoltaik getätigt. Diese haben keinen Einfluss auf Wasser- und Meeresressourcen.

### **Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft:**

Die Anlagen sind für eine Nutzungsdauer konzipiert, die über die geplante Bewirtschaftung durch die Investment-KG hinausgeht. Durch eine aktive technische Betreuung soll diese Langlebigkeit gefördert und unterstützt werden. Da es sich um einen Blindpool handelt, kann zu den verwendeten Materialien zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden.

### **Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen:**

Ab einer bestimmten Größe einer Erneuerbaren Energien-Anlage oder unter anderen technischen Voraussetzungen besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Richtlinie 2011/92/EU obliegt dem Bauherren einer Erneuerbaren Energien-Anlage. In der Due Diligence wird sichergestellt, dass alle in den jeweiligen Ländern geforderten umweltbezogenen Genehmigungsunterlagen vorhanden sind. Da es sich um einen Blindpool handelt, kann noch keine Aussage darüber getroffen werden, ob für die Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Bewertung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen ist.

### **Soziale und Arbeitnehmerbelange:**

Die operative Geschäftsführung der Investment-KG obliegt der Kapitalverwaltungsgesellschaft EURAMCO Invest GmbH. Diese ist nach deutschem Recht durch die BaFin reguliert und verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf soziale und auf Arbeitnehmer-Belange. Im Fall von mittelbaren Beteiligungen

über Zweckgesellschaften handelt es sich entweder um Objektgesellschaften, die selbst kein Personal beschäftigen oder inländische Publikums- und Spezial-AIF, die wiederum durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft geführt werden. Für letztere ist davon auszugehen, dass auch hier die Berücksichtigung sozialer und Arbeitnehmer-Belange sowie kapitalanlagerechtlicher Regelungen im jeweiligen Land durch Aufsichtsbehörden und andere nationale Einrichtungen sichergestellt sind. Bei Investitionen in andere Anlagen gemäß § 1, Nr. 1 der Anlagebedingungen wird die Einhaltung der Kriterien für nachhaltige Investitionen im Ankaufprozess ebenfalls überprüft. Zudem wird überprüft, ob eine Anlage die Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 erfüllt. Ist dies der Fall, kann die Investition in diese Wirtschaftstätigkeit als taxonomiekonform bezeichnet werden.

Wie zu tätige Investitionen in Hinblick auf die Indikatoren für potenzielle negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsindikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 abschneiden, kann aktuell nicht bewertet werden, da aufgrund der Blindpoolkonstellation des Produkts noch keine Assets erworben wurden.

Zudem sind die genannten Kennzahlen weitestgehend nicht für die Erfassung nachteiliger Auswirkungen von Investitionen in die im Rahmen dieses Produkts zulässigen Vermögensgegenstände geeignet. Die Assetklasse Infrastruktur, unter welche die hier zu tätigen Investitionen fallen, werden von der Regulatorik kaum durch passende Kennzahlen oder Indikatoren abgebildet.

Nach Einschätzung der KVG könnten zukünftig unter anderem folgende Indikatoren relevant werden:

- » Treibhausgasemissionen
- » Biodiversität
- » Wasser
- » Abfallmengen & Recycling
- » Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Diese Faktoren finden bei Investitionsentscheidungen Berücksichtigung. Vor jeder einzelnen Investition durchläuft jedes potenzielle Asset eine umfangreiche Due-Diligence Prüfung. Teil dieses Prozesses ist die Einschätzung negativer Auswirkungen des Assets auf Nachhaltigkeitsindikatoren. Ziel ist es, diese so gering wie möglich zu halten. Ein kompletter Ausschluss negativer Auswirkungen ist nicht möglich, da beispielsweise bei der Herstellung von Bauteilen Erneuerbarer Energien-Anlagen Emissionen entstehen oder Boden versiegelt wird.

Da im Rahmen des Finanzprodukts jedoch ausschließlich Investitionen möglich sind, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 7, Nr. 17 der Verordnung (EU)

2019/2088 erfüllen, sollten erheblich negative Auswirkungen weitgehend ausgeschlossen sein.

Durch die Beschränkung der zulässigen Vermögensgegenstände auf Investitionen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) wird verhindert, dass Investitionen in Ländern getätigt werden, in denen unter Umständen Geschäftspraktiken ausgeübt werden, die nicht mit den Vorstellungen guter Unternehmensführung vereinbar sind. Des Weiteren sind keine Investitionen in Unternehmen geplant, auf welche die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen anwendbar wären. Eine Prüfung dieser Leitlinien ist also nicht geplant. Die Einhaltung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN) durch die Zweckgesellschaften wird planmäßig überprüft. Die für die Investment-KG zuständige KVG erklärt selbst die Einhaltung dieser Kriterien.

Zudem prüft die KVG vor einer Beteiligung an einer Zweckgesellschaft, ob seitens der Geschäftsführung der Gesellschaft, über welche eine mittelbare Beteiligung an einer Erneuerbare Energien-Anlage getätigt wird, in der Vergangenheit oder aktuell Anzeichen von Verstößen gegen die Praktiken guter Unternehmensführung vorliegen.

#### **NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL DES FINANZPRODUKTS**

Ziel des geschlossenen Publikums-AIF ist der Erwerb, die Bewirtschaftung und die anschließende Veräußerung von Erneuerbare Energien-Anlagen im Europäischen Wirtschaftsraum. Der AIF investiert unmittelbar oder mittelbar in solche Anlagen. Bei einer mittelbaren Investition investiert der AIF in Anteile an Gesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen oder Publikums- oder Spezial-AIFs (zusammen: Zweckgesellschaften), welche wiederum unmittelbar oder mittelbar in Erneuerbare Energien-Anlagen im Europäischen Wirtschaftsraum investieren. Als Hauptträger dieser Erneuerbare Energien-Anlagen sollen On-Shore Windkraft sowie Solar-Photovoltaik-Anlagen erworben werden.

Es ist geplant, ein risikogemischtes Portfolio aus ökologisch nachhaltigen Erneuerbare Energien-Anlagen aufzubauen. Ebenso zulässig ist der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, gemäß § 261 Abs., 1 Nr. 4 KAGB, die über Projektrechte oder sonstige Rechtsverhältnisse verfügen, die für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien notwendig sind. Weiterhin dürfen Bankguthaben gehalten werden.

Investitionen in Erneuerbare Energien-Anlagen sind darauf ausgerichtet, die Nutzung fossiler Brennstoffe bei der Erzeugung von elektrischem Strom zu verringern.

Die Investitionen tragen also zum in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziel „Klimaschutz“ bei. In den Anlagebedingungen ist festgelegt, dass Investitionen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen gemäß von Artikel 2, Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 nicht erfüllen, ausgeschlossen sind. Ausgenommen hiervon ist die Anlage liquider Mittel sowie Investitionen in Derivate im Rahmen der Anlagebedingungen.

**ANLAGESTRATEGIE**

Es wird in Vermögensgegenstände investiert, deren Gesamtwert 200 Mio. € nicht überschreiten wird. Keine einzelne Erneuerbare Energien-Anlage darf einen Anteil von mehr als 40 % am Gesamtinvestitionsvolumen des AIF haben. Zudem sollen die nachhaltigen Investitionen zu mindestens 75 % aus den Hauptträgern On-Shore Windkraft sowie Solar-Photovoltaik bestehen. Die grundlegenden Bestimmungen bzgl. der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 KAGB werden dabei eingehalten. Aufgrund der Blindpoolkonstellation ist eine Risikostreuung binnen der ersten 18 Monate nach Beginn des Vertriebs nicht dauerhaft gewährleistet.

Es gelten die folgenden Grundsätze gemäß den Anlagebedingungen:

Es wird in Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus Erneuerbaren Energien, in für diese genutzte Infrastruktur nebst hierzu erforderliche Immobilien sowie in zur Bewirtschaftung dieser Sachwerte erforderliche Vermögensgegenstände (zusammen: „Erneuerbare Energien-Anlagen“) investiert.

Mit Ausnahme von Anlagen liquider Mittel im Rahmen von § 195 KAGB und § 5 der Anlagebedingungen dürfen ausschließlich nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2, Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 getätigt werden.

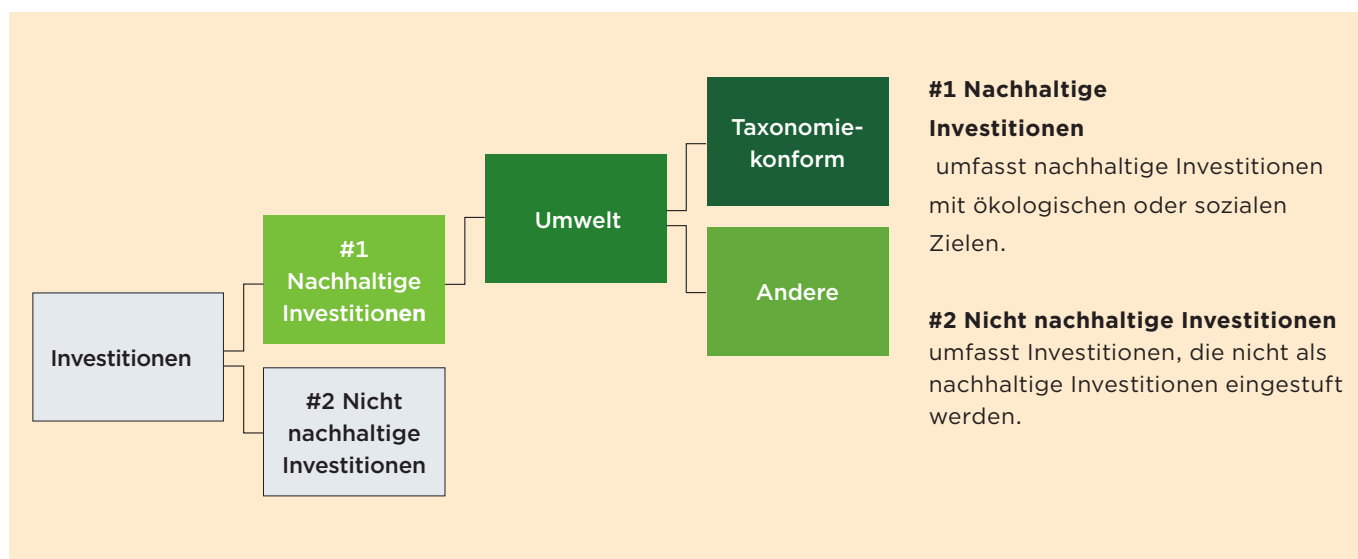
Zu tätige Investitionen sollen keines der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele gefährden. Zudem dürfen Investitionen nicht im Widerspruch zu Grundsätzen ordentlicher Unternehmensführung, des angemessenen Umgangs mit Arbeitnehmern oder den Menschenrechten stehen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments sind noch keine Vermögensgegenstände erworben worden. Die EURAMCO Invest GmbH wird unter Beachtung der Anlagebedingungen darüber entscheiden, welche konkreten Vermögensgegenstände erworben werden.

Verfahrensweisen guter Unternehmensführung in den Gesellschaften, in welche investiert wird, werden folgendermaßen sichergestellt:

Die Investment KG investiert ausschließlich in die in § 1 der Anlagebedingungen definierten zulässigen Vermögensgegenstände. Bei den mittelbaren Beteiligungen an Zweckgesellschaften handelt es sich um Objektgesellschaften bzw. Publikums- und Spezial-AIF. Über den Gesellschaftsvertrag bzw. die Geschäftsordnung der jeweiligen Zweckgesellschaften kontrolliert die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Unternehmensführung dieser Gesellschaften und stellt deren Güte sicher.

**AUFTEILUNG DER INVESTITIONEN**



Mit Ausnahmen der Anlage liquider Mittel und von Derivaten in den Begrenzungen des § 5 der Anlagebedingungen dürfen ausschließlich nachhaltige Investitionen getätigt werden. Dies ist der Fall, wenn eine Anlage die Kriterien aus Artikel 2, Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 erfüllt. Diese Investitionen fallen im obi-gen Schaubild unter „Andere“.

Erfüllt die Wirtschaftstätigkeit, in die investiert wird, zusätzlich die Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 (und des zugehörigen Anhangs), so gilt die betreffende Investition als taxonomiekonform.

Da es sich um einen Blindpool handelt, also noch keine Assets erworben wurden, ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht definierbar, welcher Anteil der zu tätigenen Investitionen taxonomiekonform sein wird.

Unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ sind gemäß den Anlagebedingungen ausschließlich Anlagen zur Liquiditätssicherung gemäß § 195 KAGB sowie Derivaten im Rahmen von § 5 der Anlagebedingungen möglich, andere Anlagen sind ausgeschlossen.

## **ÜBERWACHUNG DES NACHHALTIGEN INVESTITIONSZIELS**

Das nachhaltige Investitionsziel, das mit diesem Finanzprodukt verfolgt wird, ist der Klimaschutz. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem durch die Erzeugung und/oder Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien-Energien-Anlagen der Zugriff auf herkömmliche Energieträger fossiler oder nuklearer Natur verringert wird.

Die Zielerreichung wird überprüft, indem die Strommenge, die durch die Erneuerbaren-Energien-Anlagen erzeugt wird, erfasst wird. Auf Basis dieser Strommenge lässt sich die Einsparung von CO<sub>2</sub>-Äquivalenten und anderen Treibhausgasen gegenüber der Verwendung herkömmlicher Energieträger errechnen. Zudem werden die Einsparungen in ein Verhältnis zum investierten Kapital gesetzt.

Da noch keine Investitionen getätigt wurden, sind im Verkaufsprospekt zu diesem Thema Modellrechnungen für ein angenommenes Musterportfolio angestellt worden.

## **METHODEN**

Für die Berechnung der Einsparung von CO<sub>2</sub>-Äquivalenten und anderen Treibhausgasen durch die Verwendung von Erneuerbaren Energien-Anlagen im Vergleich zu herkömmlichen Energieträgern wird ein hierfür erstelltes Tool der KVG eingesetzt. In diesem Tool werden die im Geschäftsjahr erzeugten Strommengen nach Art der Anlagen getrennt sowie kumuliert herangezogen. Für die Berechnung der Einsparung wird die erzeugte Energiemenge mit einem je nach Anlagenart unterschiedlichen Einsparungs-

faktor multipliziert und eine Gesamteinsparung errechnet.

Ist die Investment-KG bei einer mittelbaren Beteiligung nur anteilig an einer Erneuerbaren Energien-Anlage beteiligt, so wird die eingesparte Menge unter Berücksichtigung des jeweils gehaltenen Anteils an der betreffenden Anlage ausgewiesen.

## **DATENQUELLEN UND -VERARBEITUNG**

Die Daten für die erzeugte Strommenge werden im Rahmen der technischen Betriebsführung erhoben. Die involvierten Parteien können hierzu noch nicht konkret benannt werden, da noch keine Assets erworben wurden und dementsprechend noch nicht festgelegt ist, welcher Dienstleister jeweils die technische Betriebsführung der einzelnen Anlagen übernimmt. Die Produktionsdaten werden im Fondsmanagement der KVG gesammelt und ausgewertet.

Die Einsparungsfaktoren, die für die Berechnung verwendet werden, werden vom Umweltbundesamt (UBA) veröffentlicht. Das UBA publiziert jährlich den Bericht „Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger – Bestimmung der vermiedenen Emissionen“ und weist hier den sogenannten „spezifischen Vermeidungsfaktor“ für unterschiedliche Erneuerbare Energien-Anlagen aus. Dieser Wert gibt für eine bestimmte Technologie die Menge an CO<sub>2</sub>-Äquivalenten pro erzeugter Kilowattstunde elektrischen Stroms an, die im Vergleich zur Verwendung herkömmlicher fossiler Energieträger eingespart wird.

Anlegern werden die Zahlen in der jährlichen Berichterstattung im Rahmen des Jahresabschlusses der Investment KG offengelegt. Zudem können geeignete Vergleichsindikatoren (z.B. „Wie viele Haushalte können mit der erzeugten Strommenge versorgt werden?“) offengelegt werden, um eine bessere Einordnung der erzielten Ergebnisse zu ermöglichen. Die Einsparungen werden zudem zum investierten Kapital ins Verhältnis gesetzt. Dadurch ist es möglich, die erreichte Einsparung pro 10.000 € investiertem Kapital auszuweisen.

Es ist möglich, dass sich die Faktoren des Umweltbundesamts aufgrund von Fortschritten im wissenschaftlichen Forschungsstand im Laufe der Zeit ändern. Für die jährliche Berichterstattung werden stets die zum Zeitpunkt der Erstellung des Abschlusses aktuellen Faktoren herangezogen.

Die Quellen sowie die Faktoren selbst werden den Anlegern kenntlich gemacht.

Weitere Informationen zu den Faktoren des Umweltbundesamts können unter folgendem Link eingesehen werden:

[Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021 | Umweltbundesamt](#)

## **BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DER METHODEN UND DATEN**

Da wie beschrieben noch nicht festgelegt ist, wie die technische Betriebsführung der Anlagen im Detail ausgestaltet ist, ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage zum Anteil eventueller Datenlücken möglich. Werden bestimmte Daten in einem Teil der Anlagen nicht erfasst, so muss auf Schätzwerte zurückgegriffen werden. Schätzwerte werden den Anlegern in der Berichterstattung als solche kenntlich gemacht.

### **Sorgfaltspflicht**

Die KVG ist für die Einhaltung der Sorgfaltspflicht im Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten verantwortlich und wird dieser gerecht.

Durch die Einbeziehung externer Vergleichsdaten (Einsparungsfaktoren des Umweltbundesamts) soll die Transparenz im Umgang mit Nachhaltigkeitsbelangen sichergestellt werden.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Informationen, die Anlegern im Rahmen des Verkaufsprospekts dieses Finanzprodukts zur Verfügung gestellt werden, sind durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor Veröffentlichung geprüft.

Da noch keine Assets erworben wurden, wurden noch keine Daten zu konkreten Anlagen durch Dritte erhoben oder geprüft.

### **Mitwirkungspolitik**

Es ist nicht Teil der Anlagestrategie, das nachhaltige Investitionsziel durch eine nachhaltigkeitsorientierte Mitwirkungspolitik in Unternehmen, in die die Investment KG investiert, zu erreichen. Die Ausübung von Mitwirkungsrechten im klassischen Sinn kommt bei den für dieses Produkt relevanten Investitionen nicht zum Tragen.

Bei mittelbaren Investitionen über Beteiligungen an Publikums- und Spezial-AIF gelten dieselben Anlagegrundsätze wie für den unmittelbaren Erwerb von Anlagegütern. Mit der Ausnahme von Anlagen zur Liquiditätssicherung sowie Derivaten im Rahmen der Anlagebedingungen sind ausschließlich nachhaltige Vermögensgegenstände zulässig.

## **Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels**

Dem Finanzprodukt liegt kein Index als Referenzwert zugrunde.

Kernbestandteil des Pariser Klimaabkommens sind die Reduktion von Treibhausgasemissionen und die Dekarbonisierung. Um diesen Kernbestandteilen Rechnung zu tragen, soll der Zugriff auf fossile Energieträger in der Stromgewinnung verringert werden. Gemäß den Anlagebedingungen sind im Rahmen dieses Finanzprodukts – mit der Ausnahme von Anlagen zur Liquiditätssicherung sowie Investitionen in Derivate im Rahmen von §5 der Anlagebedingungen – ausschließlich Investitionen in Vermögensgegenstände zulässig, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen. Die Messung der Zielerreichung ist in den vorangegangenen Kapiteln „Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels“, „Methoden“ und „Datenquellen und -verarbeitung“ beschrieben.

Aufgrund der oben genannten Beschränkung der zulässigen Vermögensgegenstände und der Darstellung der Treibhausgaseinsparungen, die durch Anlagen des Finanzprodukts erreicht werden, lässt sich kontinuierlich überprüfen, inwiefern Investitionen dieses Finanzprodukts zur Erreichung der Dekarbonisierungsziele des Pariser Klimaabkommens beitragen.

Mit den hier beschriebenen Berechnungen zur Einsparung von treibhausgasen wird kein Anspruch darauf erhoben, die methodischen Kriterien der Delegierten VO (EU) 2020/1818 zu erfüllen.

Die Anlagestrategie dieses Finanzprodukts ist damit auf die Erreichung der Pariser Klimaziele ausgerichtet und unterstützt diese aktiv.